



Bundesverwaltungsamt

✕ ✓ Fibu

**EINGEGANGEN**

**08. Juli 2019**

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln



Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.  
Frau Duwe  
Wilhelmstr. 115  
10963 Berlin

HAUSANSCHRIFT Eupener Str. 125, 50933 Köln  
POSTANSCHRIFT 50728 Köln  
TEL 0123456789  
FAX

ANSPRECHPARTNER Herr Akay  
E-MAIL ehap@bva.bund.de

INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

22.10.2018

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

ZMV II 5-E030-BE-008

Datum

**03. 07. 19**

**Förderrichtlinie zur Verbesserung der Lebenssituation von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürger/-innen, darunter Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter bis zu 7 Jahren, sowie von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)**

**Anlagen:** Finanzierungsplan  
Rechtsbehelfsverzicht und Mittelabruf  
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

**Zuwendungsbescheid**

Auf Ihren Antrag vom 22.10.2018 bewillige ich Ihnen für das Projekt "Wegweiser aus der Ausgrenzung - "STAY IN TOUCH" - IN KONTAKT BLEIBEN"" eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

**690.465,04 €**

(in Worten: sechshundertneunzigtausendvierhundertfünfundsechzig Euro).

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 (Bewilligungszeitraum) gewährt. Es können nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich bereitgestellter Bundes- und EU-Haushaltsmittel.

Der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde mit Schreiben vom 14.12.2018 zugelassen.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Europäischer Hilfsfonds für die  
am stärksten benachteiligten Personen



EUROPÄISCHE UNION

**Diensträume**

Eupener Straße 125, Köln (Braunsfeld)  
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln  
Buslinien 140, 141; Haltestelle: J.-Lammerling-Allee  
Buslinie 143; Haltestelle: Technologie Park  
Straßenbahnlinie 1; Haltestelle: Eupener Straße  
S-Bahnlinien 12, 13; Haltestelle: Mungersdorf/Technologie Park

**Servicezeit**

Anrufe bitte möglichst  
Mo.-Fr. 08:00 – 16:30 Uhr

**Überweisungsempfänger**

Bundeskasse Trier  
Konto  
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken  
Nr. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)

Für Überweisungen aus dem Ausland  
Internationale Banknummer (IBAN)  
DE 81 5900 0000 0059 0010 20  
Bankleitzahl (BIC)  
MARKDEF 1590

#### A. Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung sind

- die **Bundeshaushaltsordnung (BHO)**, insbesondere die §§ 23, 44 BHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), das **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**, die **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**, sowie das **nationale deutsche Vergaberecht** jeweils in der gültigen Fassung
- **Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 06.07.2018 zur Verbesserung der Lebenssituation von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürger/-innen, darunter Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter bis zu 7 Jahren, sowie von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen**
- Operationelles Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Hilfsfonds (EHAP) für die Förderperiode 2014 - 2020 (CCI2014DE05FSOP001)

Die **finanzielle Beteiligung des EHAP** erfolgt auf Grundlage

- der **Verordnung (EU) Nr. 223/2014** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) und den hierzu erlassenen, delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsbestimmungen,
- des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

#### B. Übersicht der Ausgaben und Finanzierung

Die geplanten **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** belaufen sich auf bis zu 726.805,31 €.

Die Ausgaben werden wie folgt finanziert:

1. EHAP-Mittel	617.784,51 €
2. Bundesmittel des BMAS/BMFSFJ	72.680,53 €
3. Eigenanteile	
- andere Bundesmittel	0,00 €
- Landesmittel	0,00 €
- Kommunalmittel	0,00 €
- private Eigenmittel	36.340,27 €

Hiervon entfallen auf die Jahre:

##### **Bundesmittel des BMAS**

2019	35.566,58 €
2020	37.113,95 €

Den als Anlage beigefügten Finanzierungsplan erkläre ich für verbindlich.

Die Einzelansätze des Finanzierungsplans dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (siehe Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-P). Alle sonstigen Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen einer **vorherigen Zustimmung** des BVA, die rechtzeitig einzuholen ist.

Die Zuwendung ist **zweckgebunden** an die Umsetzung des Projekts „Wegweiser aus der Ausgrenzung - "STAY IN TOUCH" - IN KONTAKT BLEIBEN"" und darf nur gemäß den Vorgaben der Richtlinie des Bundesprogramms verwendet werden.

Soweit sich im Projektverlauf Hinweise darauf ergeben, dass die genannten Zielwerte nicht erreicht werden können, ist dies dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich anzuzeigen (vgl. Nr. 5 ANBest-P). Bei einer erheblichen Unterschreitung der Zielwerte, die im Antrag vom

22.10.2018 angegeben werden, behalte ich mir im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens die Prüfung eines möglichen (Teil-)Widerrufs bzw. die Prüfung möglicher Rückforderungen vor (vgl. F. Widerrufsvorbehalt sowie Nr. 8 ANBest-P).

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

### **C. Allgemeine Nebenbestimmungen**

#### **ANBest-P**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und damit verbindlich.

Abweichend der Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises im Sachbericht jeweils der zahlenmäßige Nachweis zu erläutern und der Projektverlauf umfassend darzustellen sind.

#### **Fördergrundsätze**

Die „**Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen Förderperiode 2014 – 2020, in der aktuell gültigen Fassung**“, sind ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides und damit verbindlich.

Auf die Ausführungen - insbesondere zur Anwendung der jeweils gültigen, aktuellen Vergabevorschriften bei externen Dienstleistungsaufträgen - weise ich hin.

Die Fördergrundsätze finden Sie unter [www.zuwes.de](http://www.zuwes.de).

### **D. Besondere Nebenbestimmungen**

#### **Korruptionsprävention**

Sie sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (diese finden Sie unter [www.zuwes.de](http://www.zuwes.de)), sinngemäß anzuwenden, insbesondere bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

#### **Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt auf der Basis von Mittelanforderungen (siehe Anlage). Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden (vgl. Nr. 8.5 ANBest-P). Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, d.h. ein Monat nach der Bekanntgabe, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder vorzeitig durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts durch den Zuwendungsempfänger.

Die Auszahlung der Mittel aus dem EHAP erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, d.h. nach Prüfung der über ZUWES vorgelegten Ausgabeerklärungen. In diesem Zusammenhang können nur prüffähige Ausgabeerklärungen zu einer späteren Mittelauszahlung führen. Ausgabeerklärungen sind fortlaufend, ohne zeitlichen Verzug über ZUWES vorzulegen.

Die Auszahlung einer Restrate in Höhe von 10 v.H. der Bewilligungssumme behalte ich mir bis zur vollständigen und fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises und dem Abschluss einer Erstprüfung desselben vor.

#### **Rückzahlung / Zinsen**

Soweit Bundesmittel nicht oder nicht innerhalb von sechs Wochen (ANBest-P) nach

Auszahlung verbraucht werden, ist das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten. Verbleibende Restmittel sind unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises an die

**Bundeskasse Trier, Bankverbindung:**  
**Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken**  
**IBAN – DE 81 5900 0000 0059 0010 20, BIC – MARKDEF 1590**  
**unter Angabe des Kassenzzeichens: 1157 5340 1371 und**  
**des Aktenzeichens: E030-BE-008**

**zurückzuzahlen.**

Aus der Zuwendung erwirtschaftete Zinsen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen. Auch wenn Zinsen nicht erwirtschaftet wurden, werden für nicht oder nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, sowie für zweckwidrig verwendete Mittel Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches p.a. erhoben.

#### **Mitwirkung / Datenerfassung / Monitoring / Evaluation**

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, im Rahmen von Kontrollen durch die unter den Punkten „Mitwirkung / Datenspeicherung“ und „Datenerfassung / Monitoring / Evaluation“ in der Förderrichtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies beinhaltet auch die vom Zuwendungsempfänger zu erstellenden teilnehmerbezogene Dokumentation.

Die nach Maßgabe der Verordnungen und der Förderrichtlinie notwendigen Daten sind in ZUWES vollständig zu erfassen. Die Vorgaben der Förderrichtlinie zur Datenerfassung, dem Monitoring und der Evaluation sind zu befolgen. Fehlende Daten und eine Verweigerung der Kooperation beim Monitoring und der Evaluation können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

#### **Erhebung der Teilnehmendendaten und Belegeingabe über ZUWES**

Sie sind verpflichtet, die Teilnehmendendaten gemäß den Vorgaben des über ZUWES zur Verfügung gestellten Fragebogens für Beraterinnen und Berater zu erfassen und für den Fall einer Prüfung vorzuhalten.

Die kontinuierliche Eingabe der notwendigen Daten über ZUWES, insbesondere der Ausgabe- und Einnahmebelege und der Daten zum Berichtswesen, ist zwingende Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung.

Mit der Vorlage der Ausgabenerklärung über ZUWES ist anzugeben, welche Mittel zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt worden sind.

Für die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung, ist es zudem erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebegründenden Verträge, Rechnungen oder Vergabeunterlagen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden.

Dabei genügt das einfache Einscannen der Dokumente in ZUWES (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht). Die elektronische Erfassung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit es sich um Personalkostenbelege handelt und soweit Ausgaben durch Pauschalen abgegolten werden.

Originalbelege verbleiben bei Ihnen und dokumentieren, dass die gegenüber dem BVA geltend gemachten Ausgaben den anzuwendenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, der Förderrichtlinie und dem Bewilligungsbescheid entsprechen. Aufbewahren müssen Sie die Unterlagen im Original oder auf Bild- oder Datenträgern, die den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung oder Regelungen in der öffentlichen Verwaltung entsprechen.

#### **Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der EHAP-Fördergrundsätze sind zu beachten. In diesem Zusammenhang weise ich insbesondere auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie auf Teil 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hin.

#### **Urheberrechtliches Nutzungsrecht**

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, insbesondere auch die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Projektbildern (§§ 15 ff UrhG).

#### **Publizitätsvorschriften**

Bei der Ausgestaltung jeglicher Publizitätsdokumente muss die über ZUWES zur Verfügung gestellte Projekt-Toolbox sowie der Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit beachtet werden.

Die in der Projekt-Toolbox enthaltenen Templates müssen genutzt und die inhaltlichen Beschreibungen beachtet werden. Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Produkte, die nicht der Toolbox entsprechend gestaltet und produziert wurden, werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

#### **Abtretung**

Die Abtretung von Rechten aus diesem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

#### **Sonstiges**

Soweit keine besonderen Gründe vorliegen, sind Wechsel bei der Besetzung projektbezogener Personalstellen im Vorfeld anzuzeigen. Eine Anerkennung veränderter Personalausgaben erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der aktualisierten Stellenprofile und der sonstigen Personalunterlagen. Diese sind spätestens binnen zwei Wochen nach Stellenbesetzung zur Prüfung vorzulegen.

Falls Sie die Durchführung von Antidiskriminierungsworkshops/interkulturelle Schulungen/ Diversity-Workshops für das Projektpersonal und/oder Angehörige öffentlicher Verwaltungen und/oder Einrichtungen planen, so sind die Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung dieser Workshops/Schulungen in ZUWES (unter „Öffentliche Medien“) zu beachten. Für den Fall, dass Honorarkräfte für diese Workshops/Schulungen eingesetzt werden, sind unbedingt die Vergabevorschriften zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Ausgaben unter die indirekten Ausgaben fallen und aus der Restkostenpauschale finanziert werden müssen.

Für alle Mitarbeitenden im Projekt sind Tätigkeits- bzw. Stundennachweise auszufüllen - unabhängig des eigentlichen Stellenanteils im Projekt. Eine mögliche Vorlage ist in ZUWES hinterlegt.

Bezüglich der Personalausgaben weise ich auf Folgendes hin:

Der Mindeststellenanteil beträgt 25 % einer Vollzeitstelle.

Projektmitarbeiter, die bereits in der 1. Förderrunde tätig waren, sind in der 2. Förderrunde maximal mit dem höchsten Stellenanteil der 1. Förderrunde förderfähig.

Minijobs/ geringfügig Beschäftigte sind nicht förderfähig.

Stammpersonal, welches nicht in der 1. Förderrunde tätig war, ist nur förderfähig, wenn eine Stundenaufstockung beim Träger möglich ist (impliziert vorherige Teilzeittätigkeit beim Träger).

#### **E. Auflagen**

Eine verbindliche Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin ist bis zum 30.09.2019 einzureichen.

Bitte stellen Sie nach Bewilligung alle aktualisierten Stellenprofile und Arbeitsverträge, ggf. auch Zuweisungsschreiben (sofern die Zuweisung nicht aus dem Arbeitsvertrag hervorgeht) in ZUWES ein. Zur Eingruppierung der Mitarbeitenden verweise ich ausdrücklich auf die formalen Voraussetzungen, die in den EHAP-Fördergrundsätzen geregelt sind.

Die *kalkulierten* "Personalausgaben" werden dem Grunde nach anerkannt. Die Beurteilung der Förderfähigkeit der einzelnen *tatsächlichen* Ausgaben erfolgt jedoch erst im Rahmen der Prüfung der Ausgabenerklärungen.

#### **F. Widerrufsvorbehalt**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden, wenn

- die Zweckbestimmung oder die Zielsetzung der Maßnahme nicht mehr erfüllt ist oder
- die Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden.

Nr. 8 AN-Best-P bleibt unberührt.

#### **G. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Weker-Wandler